

Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen e.V.

Vereinsordnung

Die Vereinsordnung von Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen e.V. stellt neben der Satzung eine für alle Mitglieder verpflichtende der Satzung nachrangige Körperschaftsnorm dar.

Sie ist eine Sammlung von Beschlüssen der Vereinsorgane, die das Vereinsleben im Detail regeln.

§1 Präambel

Liebe aktive Vereinsmitglieder

zu Beginn dieser Vereinsordnung wiederholen der Vorstand und die musikalischen Leiter gerne nochmals wesentliche Auszüge aus unserer Satzung:

§2 Der Verein widmet sich vorrangig der Pflege von Volks- und Blasmusik, bayrischer, deutscher sowie internationaler Musikstücke, Klassik- wie Unterhaltungsmusik, der Einstudierung und des Vortrags.

§ 5 Alle aktiven Mitglieder in den einzelnen Kapellenformationen sind angehalten, an Proben teilzunehmen und bei Veranstaltungen der Kapelle mitzuwirken. Details werden in einer Vereinsordnung geregelt.

Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, entsprechend der Satzung und den persönlichen Möglichkeiten, dem Verein in seinem vorgegebenen Zweck zu dienen und die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen.

In diesen knappen Sätzen, vor allem jedoch in den unterstrichenen Passagen steckt nach unserer Auffassung viel darin.

Wir sehen den Hauptzweck des Vereins in der öffentlichen Darbietung von Musik aller Facetten, die unsere Besetzungen ermöglichen und das auf einem möglichst hohen Qualitätsniveau.

Um das zu erreichen und dauerhaft zu erhalten, ist es für die aktiven Musiker unumgänglich, regelmäßig die Proben zu besuchen und sich im Unterricht und/oder zuhause vorzubereiten.

Bei jeglicher Form von Orchester bilden die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Musiker nur die Arbeitsgrundlage. Das Hauptziel und Endprodukt jeder Probenarbeit ist das homogene und ausgereifte Zusammenspiel in der Gruppe.

Die Mitwirkungsintensität für aktive Mitglieder eines Musikvereins geht nach unserer Auffassung weit über die eines normalen Gesellschaftsvereins hinaus. Da sind wir ganz auf Augenhöhe mit Vereinen, die Mannschaftssport und Wettkämpfe betreiben oder mit dem Löschtrupp einer freiwilligen Feuerwehr. Das Funktionieren im Team ist das Wesentliche und das erfordert regelmäßiges Training aller Mitwirkenden.

Ohne das verliert man die Spiele oder das Haus brennt ab!

Wir verzichten an dieser Stelle auf andernorts durchaus übliche Pflichtenaufstellungen und Maßnahmenkataloge und appellieren diesbezüglich lieber an euren gesunden Menschenverstand.

Wir wollen Gesellschaft und musikalische Qualität – wir freuen uns auf eure aktive Unterstützung.

§2 Kleiderordnung

- 2.1. Männlich - Eigenkauf:
- langes weißes Hemd mit Kragen
 - schwarze Stoffbundhose mit schwarzer Schnürung
 - blaue Kniestrümpfe für Stoffbundhose
 - Schleife blau
 - Haferlschuh schwarz mit schwarzen Schnürsenkeln

Vom Verein gegen Kautions von 50,00€

- Leiberl
- Frack
- Hut

Die Kautions wird nach vollständiger Rückgabe von Leiberl, Frack und Hut mit 25,00€ rückerstattet. Die verbliebenen 25,00€ sind als Nutzungsgebühr zu betrachten.

2.2. Weiblich – Eigenkauf:

- weiße, hochgeschlossene Bluse mit Stehkragen $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$ Arm (Trachtenbluse)
- Blaue Kniestrümpfe

Vom Verein gegen Kautions von 100,00€

- Dirndl
- Schürze
- Frack
- Hut

Die Kautions wird nach vollständiger Rückgabe von Leiberl, Frack und Hut mit 50,00€ rückerstattet. Die verbliebenen 50,00€ sind als Nutzungsgebühr zu betrachten.

2.3. Besonderheiten: bei Beerdigungen spielen die Mädchen (Frauen) in Tracht und die Jungs (Männer) in langer schwarzer Hose und mit schwarzer Schleife

Weitere Regelungen zur Tracht finden sich im Leihvertrag (s.Anlage 3)

§3 Lehinstrumente

3.1. kostenlose Ausleihe von Instrumenten für aktive Mitglieder

3.2. Sorgsamkeitspflicht:

Das Mitglied kommt für folgende - entstehende Kosten selbst auf:

- Übermäßig verschmutzte Instrumente
- Durch mangelnde Pflege festsitzende Züge, Ventile
- Verbogene Klappen
- Wurf- und Stoßschäden
- Verbogene Trichter, abgerissene Mundrohre
- Notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten an den Instrumenten, die zwangsläufig durch die Nutzung entstehen (z.B. Neupolsterung, Generalüberholung ohne Zusatzarbeiten)

3.3. auf Anfrage können aktive Mitglieder der Stadtkapelle, mit Lehinstrumenten bei anderen Kapellen aushelfen - s. Beschluss vom Ausschuss 2012

Weitere Regelungen zu Lehinstrumenten regeln sich im Leihvertrag. (siehe Anlage 2)

§4 Beitrag:

Der Jahresbeitrag beträgt 30.00 €

Ab vollendetem 18. Lebensjahr wird im Folgejahr für das Vereinsmitglied der Beitrag eigenständig fällig.

Weitere Regelungen wie in der Satzung formuliert.

§5 Ehrenordnung

5.1. vereinsinterne Ehrungen

- aktive Mitglieder: 10 Jahre - bronzene Vereinsnadel und Urkunde
25 Jahre - silberne Vereinsnadel und Urkunde
50 Jahre - goldene Vereinsnadel und Urkunde
- passive Mitglieder: 20 Jahre - bronzene Vereinsnadel und Urkunde
50 Jahre - silberne Vereinsnadel und Urkunde

5.2. Ehrenmitglieder können aktive oder passive Mitglieder werden.

Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag der Vorstandschaft und durch die Bestätigung des Gesamtausschuss ernannt.

5.3. Standerl: Geburtstagsstanderl werden für Mitglieder des Verein gespielt

- Aktive ab 40 Jahre
- Passive ab 50 Jahre

Danach im Rhythmus aller 10 Jahre und ab dem 70 Lebensjahr aller 5 Jahre.

5.4. Totenehrung: Bekleidung wie in der Kleiderordnung festgelegt

Es wird ein Nachruf in der Zeitung veröffentlicht.

Ansprache am Grab, Gesteck für das Grab nach Absprache in der Vorstandschaft und mit den hinterbliebenen Angehörigen.

§6 Jugendordnung

6.1. Name und Sitz der Jugendorganisation

Die Organisation trägt den Namen „Musikjugend von Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V.“ Sie ist eine eigenständige Abteilung innerhalb des Musikvereins. Ihr Sitz ist in Pfaffenhofen an der Ilm.

6.2. Ziele und Aufgaben

Die Jugendorganisation bietet jungen Menschen soziale, kulturelle und musikalische Tätigkeitsfelder. Dazu organisiert die Musikerjugend Aktivitäten zur sportlichen und geistigen Betätigung, zur Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums, zum Einüben demokratischer Strukturen und zum Kennenlernen und der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen. Die Musikerjugend ist politisch und konfessionell unabhängig.

6.3. Verbandsarbeit

Die Musikerjugend ist Mitglied im Kreisjugendring Pfaffenhofen a.d. Ilm. Sie erkennt die Satzung des bayerischen Jugendrings an und ist bereit, in diesem Sinne aktiv an der Jugendarbeit mitzuwirken. Die Musikerjugend erkennt die Jugendordnung der Bläserjugend des MON – Musikbundes von Ober- und Niederbayern an, welche die Grundlage für die Jugendordnung der Musikjugend von Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V. darstellt.

6.4. Gemeinnützigkeit

Die Musikerjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Musikerjugend ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel der Jugendgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Jugendmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Jugendmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikerjugend.

Keine Person darf durch Ausgaben, die im Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Jugendmitglieder haben gegenüber der Jugend keine Ansprüche des Wertes oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

6.5. Mitgliedschaft

Jugendmitglieder können alle natürlichen Personen im Alter bis 27 Jahren werden, die als aktives oder förderndes Mitglied dem Verein „Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V. „ angehören. Gewählte Funktionsträger/ - innen der Musikjugend können das 27. Lebensjahr überschreiten. Beginn und Ende der Mitgliedschaft richten sich nach der Satzung von „Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V.“

6.6. Organe der Jugendgemeinschaft

- Jugendmitgliederversammlung
- Jugendleitung

6.7. Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Musikerjugend zusammen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Jugendmitgliederversammlung ist zuständig:

- Festlegung der Arbeitsplanung und Aktivitäten der Musikerjugend
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und die Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- Änderung der Jugendordnung

6.8. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- Jugendleiter / - in
- Stellvertreter des Jugendleiter / -in
- Kassier / -in
- Schriftführer / -in
- Juniororchesterleiter / -in
- zwei Beisitzer
- ein Vertreter der Kapellensprecher- als Hörer geladen
-

Die Jugendleitung, mit Ausnahme des Juniororchesterleiter(in) und des Vertreter der Kapellensprecher, wird von der Jugendmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied der Jugendleitung ist einzeln zu wählen. Besteht mehr als ein Wahlvorschlag, so muss geheim gewählt werden. Gewählt ist der-(die-)jenige welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine(r) der Kandidaten (-innen) die Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte der/die Jugendleiter(in) minderjährig sein, so ist eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der/ die Juniororchesterleiter(in) wird von der Vereinsführung bestimmt.

Die Jugendleitung tritt mindestens 2x im Jahr zusammen und ist beschlussfähig wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Musikerjugend nach außen vertritt der/die Jugendleiter(in), im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in. Er/Sie ist auch Delegierte/r in der Kreisjugend- und Bezirksversammlung des MON. Der/ die Jugendleiter/in sowie der/die Stellvertreter/in der Musikjugend sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtausschuss von Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V. Sie vertreten dort die Interessen der Musikerjugend.

6.9. Finanzen

Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Dabei entscheidet über die Ausgaben:

- bis 550,00€ die Jugendleitung
- über 550,00€ die Jugendmitgliederversammlung

der/ die Kassier/i hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen vorher geprüften Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die bestellten Kassenprüfer/innen des Hauptvereins.

6.10. Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Jugendmitgliederversammlung.

6.11. Auflösung der Jugendgemeinschaft

Die Auflösung der Musikerjugend kann nur bei einer Jugendmitgliederversammlung erfolgen. Dabei muss mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung gehen alle vorhandenen Geldmittel und Sachwerte in den Besitz von „Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V. über. Der Verein hat das Vermögen wieder für die Jugend zu verwenden.

6.12. Schlussbestimmung

Die vorliegende Jugendordnung ist seit dem 24.02.1999 in Kraft.

Sind bestimmte Fragen in dieser Jugendordnung nicht geregelt, so gelten die in der Satzung von „Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen an der Ilm e.V. eingetragenen Festlegungen.

§7 Datenschutz

7.1. Als Mitglied des Blasmusikverbandes MON ist der Verein verpflichtet die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form, keine Bankverbindungen, an den Verband zu melden.

Beim Austritt bleiben Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes in der Mitgliederliste erhalten.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und dann gelöscht.

Alle Daten werden ausschließlich vereinsintern genutzt.

Weitere Regelungen und Hinweise finden sich in der Eintrittserklärung und der dazugehörigen Datenschutzerklärung (Anlage1)

§8 Wahlen

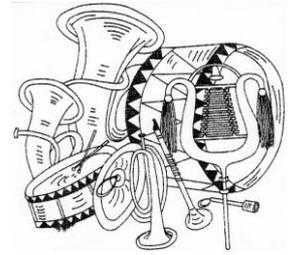
8.1. Vereinsintern werden zwei Kapellensprecher/innen von allen aktiven Musikern gewählt, für die Dauer von 3 Jahren. Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Musiker.

8.2. Instrumenten- und Inventarverwalter/in und Notenwart/in werden in der Musikerversammlung vorgeschlagen und zur Wahl in der Jahreshauptversammlung aufgestellt.

Mindestens einmal jährlich wird eine Musikerversammlung durchgeführt diese muss vor der Jahreshauptversammlung liegen. Hierbei werden dann alle 3 Jahre die Kapellensprecher/innen neu gewählt.



Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen a. d. Ilm e. V.



Anlage 1 - Beitrittserklärung - Personalbogen

Herr/Frau

(Name, Vorname)

Strasse, Hausnummer _____

Wohnort _____

geb. am: _____ Tel.: _____

Handy-r.: _____

E-Mail: _____

für meine(n) Tochter/Sohn _____ geb. am: _____

Instrument: _____

Handy-Nr.: _____ E-Mail: _____

Beitritt ab: _____ Pfaffenhofen, den _____

(Unterschrift Jugendlicher)

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

2. Einzugsermächtigung (Abbuchung vom Bankkonto)

Ich ermächtige Sie widerruflich, nachstehende Zahlungsfälle zu den satzungsmäßig, vertraglich oder freiwillig festgelegten Fälligkeitstagen von meinem Bankkonto mittels Lastschrift einzuziehen:

Jahresbeitrag: € 25,--

Der Betrag wird als einzelne Abbuchung im 1. Quartal des Jahres getätigt.

Bankverbindung: Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank/Ort _____

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

_____, den _____
(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich bin einverstanden, dass meine bank- und personenbezogenen Daten dem Verein für die notwendige Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 2 – Leihvertrag Instrumente

Verleiher: Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen a. d. Ilm e. V.
 Haydnring 11, 85276 Pfaffenhofen,
 vertreten durch den insoweit vertretungsberechtigten Instrumentenwart

Entleiher: Name: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Name des Erziehungsberechtigten: _____
 Straße _____ HsNr. _____
 PLZ _____ Ort _____ Telefon _____

Ausgeliehen wurde bzw. sind:

Instrument / Zubehör	Inventar- nummer	Ausgabe		Rückgabe	
		am	durch	am	durch

- Der Entleiher erhält das aufgeführte, vereinseigene Inventar zur Ausübung einer musikalischen oder zweckgebundenen Tätigkeit im Spielmannszug, in der Jugendstadtkapelle, in der Stadtkapelle oder in der Big Band des Vereins. Voraussetzung hierfür ist die Vereinsmitgliedschaft des Entleihers oder eines Erziehungsberechtigten.

- Eine zusätzliche Leihgebühr wird nicht erhoben.

- Im Gegenzug verpflichtet sich der Entleiher zur dauerhaften musikalischen oder zweckgebundenen Mitwirkung in einer der genannten Formationen. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung ohne Absprache und über einen längeren Zeitraum nicht nach, so kann der Verein die entliehenen Gegenstände jederzeit zurückfordern.

- Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- Hiermit verpflichtet sich der Entleiher, für die pflegliche Behandlung des(der) ausgeliehene(n) Instrumente(s) oder sonstigem, oben aufgeführtem, vereinseigenem Inventar Sorge zu tragen.

Bei Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Entleiher bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) den gesamten vom Entleiher verursachten Schaden zu erstatten.

- Bei Verlust des Instrumentes/Zubehör haftet der Entleiher bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes
- Etwaige Schäden oder Verlust sind unverzüglich dem Instrumentenwart bzw. der Vereinsleitung mitzuteilen.
- Bei der Ausgabe wurden folgende Vorschäden bzw. Beanstandungspunkte gemeinsam festgestellt und nachfolgend protokolliert.

Instrument/ Zubehör	Inventar- nummer	Übergabe am	Vorschäden bzw. Beanstandungspunkte

- Bei Rückgabe der ausgeliehenen Gegenstände findet eine gemeinsame Prüfung der Gebrauchs- bzw. Verschleißschäden statt. Etwaige Schäden werden zum Zweck einer eventuell erforderlichen Schadensregulierung aufgenommen und protokolliert. Sollten diese Schäden die bei vertragsgemäßer und zweckbestimmter Nutzung entstehende Abnutzung überschreiten, so behält sich der Verein gegenüber dem Entleiher bzw. des/der Erziehungsberechtigten, eine Kostenbeteiligung bis zu 50 % der erforderlichen Reparatur oder Überholung vor.
- Die Rückgabe der entliehenen Instrumente / Zubehör erfolgt ausschließlich beim Instrumentenwart bzw. bei einer von ihm autorisierten Person.

Pfaffenhofen, den _____

Für die Stadtkapelle:

(Instrumentenwart
bzw. dessen Vertreter)

(Entleiher bzw. der/die
Erziehungsberechtigte)

Anlage 3 – Leihvertrag Trachten

Verleiher: Stadtkapelle und Spielmannszug Pfaffenhofen a. d. Ilm e. V.,
85276 Pfaffenhofen,
vertreten durch die insoweit vertretungsberechtigte Inventarverwalterin

Entleiher: Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Name des Erziehungsberechtigten: _____
Straße _____ HsNr. _____
PLZ _____ Ort _____ Telefon _____

Ausgeliehen wurde bzw. sind:

	Ausgabe am	Ausgeliehen seit
<input type="checkbox"/> Jacke		
<input type="checkbox"/> Leiberl		
<input type="checkbox"/> Rock		
<input type="checkbox"/> Dirndl		
<input type="checkbox"/> Schürze		
<input type="checkbox"/> Hut		

Kautions hinterlegt

- Der Entleiher erhält die aufgeführten, vereinseigenen Bekleidungsgegenstände zur Ausübung einer musikalischen oder zweckgebundenen Tätigkeit im Spielmannszug, in der Jugendstadtkapelle, in der Stadtkapelle oder in der Big Band des Vereins. Voraussetzung hierfür ist die Vereinsmitgliedschaft des Entleihers oder eines Erziehungsberechtigten. Eine zusätzliche Leihgebühr fällt nicht an. Für die Damen-/Mädchentracht wird bei Bestellung eine Kautions in Höhe von 100,00 € und für die Herren-/Jungentracht eine Kautions von 50,00 € erhoben. Bei endgültiger Rückgabe der Kleidungsstücke werden 50,00 €, bzw. 25,00 € zurückerstattet.
- Im Gegenzug verpflichtet sich der Entleiher zur dauerhaften musikalischen oder zweckgebundenen Mitwirkung in einer der genannten Formationen. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung ohne Absprache und über einen längeren Zeitraum

nicht nach, so kann der Verein die entliehenen Kleidungsstücke jederzeit zurückfordern.

- Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
 - Hiermit verpflichtet sich der Entleiher, für die pflegliche Behandlung des ausgeliehenen, oben aufgeführten vereinseigenen Inventars, Sorge zu tragen. Bei Schäden, die mutwillig oder durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Entleiher bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) den gesamten vom Entleiher verursachten Schaden zu erstatten.
 - Bei Verlust eines oder mehrerer Bekleidungsgegenstände haftet der Entleiher bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) in Höhe der Wiederbeschaffungswerte.

Diese sind derzeit wie folgt:	Jacke	230,00 €	
	Leiberl	125,00 €	
	Rock	160,00 €	
	Dirndl	245,00 €	(Leiberl und Rock als Einheit)
	Schürze	60,00 €	
	Hut	45,00 €	

- Etwaige Schäden oder Verlust sind unverzüglich dem Inventarverwalter bzw. der Vereinsleitung mitzuteilen.
- Bei der Ausgabe wurden folgende Vorschäden bzw. Beanstandungspunkte gemeinsam festgestellt und nachfolgend protokolliert.

Kleidungsstück	Übergabe am	Vorschäden bzw. Beanstandungspunkte

- Bei Rückgabe der gereinigten Bekleidungsstücke findet eine gemeinsame Prüfung der Gebrauchs- bzw. Verschleißschäden statt. Etwaige Schäden werden zum Zweck einer eventuell erforderlichen Schadensregulierung aufgenommen und protokolliert. Sollten diese Schäden ein normales Maß überschreiten, so behält sich der Verein gegenüber dem Entleiher eine Kostenbeteiligung bis zu 50 % der erforderlichen Reparatur vor. Die Rückgabe der entliehenen Bekleidungsstücke erfolgt ausschließlich beim Inventarverwalter(in) bzw. bei einer autorisierten Person.

Pfaffenhofen, den _____

Für die Stadtkapelle:

(Inventarverwalter(in)
bzw. dessen/deren Vertreter)

(Entleiher bzw. der/die
Erziehungsberechtigte)

